

§ 1 FSPV Staatsprüfungen

FSPV - Forstliche Staatsprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 1.

Die Staatsprüfungen für den leitenden Forstdienst (im Folgenden kurz Prüfung genannt) sind alljährlich mindestens einmal als

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und
2. Staatsprüfung für den Försterdienst

abzuhalten.

In Kraft seit 01.04.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at